



Turn-, Spiel- und Sportverein
Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.
Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



TSSV Schönbach, Am Friedhof 4, 35745 Herborn-Schönbach

An alle Mitglieder !!!!

■ **TSSV Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.**
■ Jugendleiter
■ Sascha M. Preußner-Pfaff
■ Am Friedhof 4
■ 35745 Herborn-Schönbach
■ Tel. 0 27 77 / 14 85
■ Mobil 01 71 / 788 63 06
■ eMail: tssv-jugend@t-online.de
■ Schönbach, im Dezember 2012

Sehr geehrtes Mitglied,

die diesjährige Jahreshauptversammlung findet **am Samstag, dem 02. Februar 2013, um 16.00 Uhr im Sportheim** statt.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesung der letzten Verhandlungsschrift
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Festausschusses
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht des Jugendleiters
8. Berichte der Abteilungen
- Fußball - Tischtennis - Gymnastik - Leichtathletik -
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Aussprache über die Berichte
11. Entlastung des Vorstandes
12. Anträge (siehe Anlage bzw. Vereinsschaukasten)
13. Wahl des Wahlleiters und Beisitzer
14. Wahl des I. Vorsitzenden
15. Wahl des Schriftführers
16. Wahl der Platzkassierer
17. Wahl der Kassenprüfer
18. Verschiedenes

Anträge müssen bis zum 12.01.13 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
*****Zu dieser Versammlung werden Sie hiermit recht herzlich eingeladen.*****

Mit sportlichem Gruß

Sascha M. Preußner-Pfaff
Schriftführer



Turn-, Spiel- und Sportverein Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.

Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



Antrag des Jugendleiters zur Jahreshauptversammlung 2013

Der Jugendleiter Sascha Preußner-Pfaff beantragt, die Satzung in § 18 – Jugendabteilung zu ändern bzw. folgende Grundsätze der Jugendarbeit in die Satzung aufzunehmen (Änderungen sind farblich gekennzeichnet):

Bisherige Fassung:

**§ 18
Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

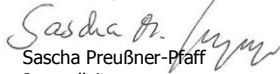
Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

Beantragte Fassung:

**§ 18
Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist das höchste Gut des Vereins. Eine gute Jugendarbeit sichert den Fortbestand des Vereins und Vereinslebens. Belange der Vereinsjugend haben immer Vorrang vor allen anderen.
2. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendleiter sowie einem Jugendausschuss geleitet. Die Bildung des Jugendausschusses wird über die Jugendordnung geregelt.
3. Der Jugendausschuss wird durch die Jugendversammlung gem. Jugendordnung gewählt und durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
4. Durch den geschäftsführenden Vorstand wird zu Beginn des Geschäftsjahres ein Budget für die Vereinsjugend festgelegt. Die Vereinsjugend entscheidet über diese ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Zu den Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassierer vorzulegen ist.
5. Alle als Übungsleiter, Trainer oder Betreuer eingesetzten Personen haben sich vor Amtsantritt durch Unterschrift an die Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie der Verhaltensregeln zum Schutz des Kindeswohles zu verpflichten.

Schönbach, 28.12.2012

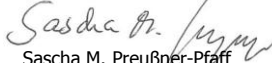

Sascha Preußner-Pfaff
Jugendleiter

Antrag des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung 2013

Der Vorstand des TSSV Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V. stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag, dass für Dienste im Rahmen von Veranstaltungen, Arbeitseinsätze (z.B. Sportplatzpflege) ab sofort alle Mitglieder im Alter von 18-60 Jahren herangezogen werden können. Die abgeleisteten Dienste werden vom Vorstand festgehalten und archiviert, so dass ein Mitglied durchschnittlich alle 2,5 Jahre für einen Arbeitsdienst eingeteilt wird. Sollte ein Mitglied seinen Arbeitsdienst dauerhaft ablehnen oder dem eingeteilten Dienst unentschuldig fernbleiben, so ist der Vorstand befugt im Rahmen der Vereinssatzung entsprechende Strafen zu verhängen.

Schönbach, 19.10.2012

Für den Vorstand


Sascha M. Preußner-Pfaff
Jugendleiter

Antrag des geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderung wie folgt (Änderungen sind farblich gekennzeichnet):

**§ 2 – Zweck und Aufgaben
Änderung unter Punkt 5.**

Alte Fassung:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die **Hauptsatzung des Bundes** und die Satzungen seiner Fachverbände an.

Neue Fassung:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos **dessen Satzung** und die Satzungen seiner für den Verein zuständigen Fachverbände an.

Änderung unter Punkt 7:

Alte Fassung:

Die **Mitgliederversammlung** kann abweichend von Abs. 3 beschließen, dass den Mitgliedern für Ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Neue Fassung:

Der **Vorstand** kann abweichend von Abs. 3 beschließen, dass den Mitgliedern für Ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



Turn-, Spiel- und Sportverein Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.

Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



§ 4 – Mitgliedschaft

Änderung unter Punkt 3

Alte Fassung:

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand und Ältestenrat nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonderer Verdienste erworben haben und Mitglied des Vereins sind.

Neue Fassung:

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand und Ältestenrat nur solche Personen ernannt werden, die mit der goldenen Vereinsehrennadel ausgezeichnet wurden, mindestens 70 Jahre alt sind, sich um den Verein besonderer Verdienste erworben haben und Mitglied des Vereins sind. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zuteilung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des 1. Monatsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Neue Fassung:

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung des 1. Beitrages.

Jugendliche müssen ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Erwachsene
- b. Jugendliche (14-17 Jahre)
- c. Schüler (6-13 Jahre)
- d. Kinder (unter 6 Jahre)

§ 7 – Mitgliedschaftsrechte

Änderung zu Punkt 1:

Alte Fassung:

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

Neue Fassung:

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

§ 9 – Mitgliedsbeitrag

Alte Fassung:

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Neue Fassung:

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Beiträge für minderjährige Mitglieder sind von den gesetzlichen Vertretern zu bezahlen. Die Bezahlung der gesetzlichen Vertreter hat auch dann zu erfolgen, wenn diese Mitglieder volljährig werden und keine Um- bzw. Anmeldung als Ordentliches Mitglied erfolgt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift bzw. dem SEPA-Verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Kosten, die dem Verein durch eine Rückbuchung durch die Bank und das Erstellen und Zustellen einer Rechnung entstehen, sind vom Mitglied in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 – Strafen

Änderung zu Punkt 2:

Alte Fassung:

Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane und



Turn-, Spiel- und Sportverein Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.

Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

Neue Fassung:

Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- e. bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex der Vereinsjugend niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, nach Anhören des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. **Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und im Versammlungsprotokoll des Vereins schriftlich festzuhalten.**

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 – Organe des Vereins

Alte Fassung:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)
4. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben

Neue Fassung:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendvorstand
6. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben

§ 12 Vorstand

Alte Fassung:

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. geschäftsführenden Vorstand
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
 5. Jugendleiter
 - b. erweiterten Vorstand
 1. Abteilungsleiter Fußball
 2. Abteilungsleiter Tischtennis
 3. Abteilungsleiter Gymnastik
 4. Abteilungsleiter Leichtathletik
 5. Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Neue Fassung:

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. geschäftsführenden Vorstand
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
 5. Jugendleiter
 - b. erweiterten Vorstand
 1. Abteilungsleiter der einzelnen Sportabteilungen
 2. Pressewart



Turn-, Spiel- und Sportverein Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.

Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ist der 1. Vorsitzende an der Ausübung seiner Vorstandstätigkeit nachweisbar verhindert wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten, sofern dieser nicht ebenfalls nachweisbar verhindert ist. In diesem Falle tritt das nächste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes an seine Stelle.

§ 12 – Vorstand Änderung zu Punkt 5

Alte Fassung:

Der Vorstand muss mindestens alle 2 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß beim Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

Neue Fassung:

Der Vorstand muss mindestens alle 2 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. In Einzelfällen können Entscheidungen per E-Mail getroffen werden. Über die Möglichkeit dieses Verfahrens und die Form der Umsetzung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß beim Ausscheiden aus einem anderen Grunde. Sollte für das entsprechende Amt kein Mitglied zur Wahl bereit stehen, kann dieses Amt durch die restlichen Vorstandsmitglieder in Personalunion bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

§ 14 – Mitgliederversammlung Änderung unter Punkt 2:

Alte Fassung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

Neue Fassung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar, spät. Februar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Einladung informiert über den Termin, die Tagesordnung, über vorliegende Anträge und ggf. Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Nicht fristgerechte Anträge können als Dringlichkeitsanträge durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden; ein Antrag auf Satzungsänderung darf kein Dringlichkeitsantrag sein.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

§ 14 – Mitgliederversammlung Änderung zu Punkt 4:

Alte Fassung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4 Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmungen müssen erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Neue Fassung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Jugendmitglieder (§ 4 Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmungen



Turn-, Spiel- und Sportverein Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.

Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



müssen erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.)

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 – Kassenprüfer

Alte Fassung:

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Neue Fassung:

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Es werden mindestens zwei Personen gewählt, von denen immer eine wiedergewählt werden sollte. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 – Ehrung

Alte Fassung:

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Neue Fassung:

1. Ordentliche Mitglieder werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft geehrt:
 - a. Mit der silbernen Vereinsehrennadel für 25 Jahre Mitgliedschaft
 - b. Mit der goldenen Vereinsehrennadel für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - c. Mit dem Vereinsehrenbrief für 50 Jahre Mitgliedschaft
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Neu:

§ 22 – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung oder Löschung seiner Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den aktuell zur Verfügung stehenden Medien zu.

Neu: § 23 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am XX.XX.2013 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schönbach, 07.01.2013

Für den Vorstand

Sascha M. Preußner-Pfaff
Jugendleiter

Vereinsfarben: blau / weiß
Vereinsheim:
Auf dem Bruch
35745 Herborn-Schönbach
Tel. 0 27 77 / 62 66
eMail: TSSV-Schoenbach@t-online.de
Homepage: www.TSSV-Schoenbach.de

Bankverbindung:
Sparkasse Dillenburg
Konto-Nr.: 37606
BLZ 516 500 45

TSSV Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.
Amtsgericht Wetzlar VR 3274
Vorstand:
Dieter Weyel, I. Vorsitzender
Klaus Wetz, II. Vorsitzender
Harald Clixo, Schriftführer
Klaus Thielmann, Kassierer
Sascha M. Preußner-Pfaff, Jugendleiter